

3. Tagebuchbeilagen

Edikt [...] wegen verschiedener [...] Religions-Irrungen [...].

Friedrich II., Sachsen-Gotha-Altenburg, Herzog

Gotha, 20.02.1715

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-51121

7

20/11/1719 199

Des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,

Sn. Friederichs,

Herzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und Westphalen/
Land-Grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen/
Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der
Marck und Ravensberg, Herrn zu Ra-
venstein und Tonna, &c.

EDICT und Verordnung,

Wegen verschiedener

in Dero Landen bishero entstandenen

RELIGIONS-Irrungen,

Nebst

Anweisung,

wie sich die Lehrer in Kirchen und Schulen
hinkünftig zu verhalten.

G D T H A,

Druckts Christoph Reyher, F. S. Hof-Buchdrucker.



S In Gottes Gnaden, Wir
FRIEDRICH, Her-
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henne-
berg / Graf zu der Mark und Ravensberg /
Herr zu Ravensstein und Lonna / 2c. Thun
hierdurch kund, demnach Wir einige Zeit her, mit
größtester Mißfälligkeit, wahrgenommen, daß das-
jenige Manifest, so Wir bereits An. 1697. den 4. Fe-
bruarii

() ()

bruarii, zu zeitiger Abwendung aller, unter dem Nah-
men einer besonderen angemachten Heiligkeit, damahls
hervor geschienen Unordnung und Zwiespalts in Re-
ligions- und Kirchen- Sachen allhier ergehen lassen/
den intendirten Zweck nicht gnüglich erreicht, noch
minder behöriger Orthen mit Nachdruck darüber ge-
halten, sondern Unsere Lande und Residenze, bey des-
sen Benachtbarten und Auswärtigen noch immer
verruffen, und unter denen Unterthanen grosse Aer-
gernisse und Zerrüttungen, sonderlich um des Willen
erregt worden, weil sich nicht alleine in diesen Landen
Leuthe gefunden, welche Unsere Evangelische Kirche
vor Babel ausgeschrien, und aus unverantwortli-
cher Singularität dem Gebrauch derer Heil. Sacra-
menten, und der Gemeinschaft des öffentlichen Got-
tesdienstes sich entzogen; sondern auch viele neuerli-
che und wider die Libros Symbolicos lauffende Mey-
nungen zum öffentlich-anstößlichen Vortrag, auf des-
sen Gankeln und in denen Schulen, hervorkommen/
und Wir dann, nach dem löblichen Exempel Unserer
in Gott ruhenden Vorfahren, auf die Beybehaltung
der wahren, reinen Evangelischen Religion Unsere
aller-

allervornehmste Sorgfalt richten / auch / wegen anwachsender Gefahr und Schadens, dergleichen Trennung nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind. Als haben Wir in Zeiten alles ersinnliche darwider vorzukehren / und unter Gottes Gnade solchen Zwiespalt gänzlich zu sistiren Uns angelegen seyn lassen. Damit aber auch ferner in Zukunft dergleichen besorglichen und beschwerlichen Ubel vorgebauet werde / so verordnen Wir hiedurch gnädigst und ernstlichst / daß sich zuorderst

I. Niemand wider die Libros Symbolicos, als Principia & Normam nostræ Confessionis, auf einige Weise zu reden / oder zu schreiben, unterstehe / auch ein jeder Candidatus selbige / als eine von Unserer Kirche bereits nach der Schrift geprüfte Regul und Richtschnur / ohne einzige Limitation oder Reservation annehme / und unterschreibe. Wir wollen daher

II. Daß Lehrer in Kirchen und Schulen sich aller Neuerungen in Religions-Sachen gänzlich enthalten, hingegen, bey der heil. Schrift, und denen darauß gezogenen Libris Symbolicis, auch dem Catechismo,

B) o (B

chilmo , und übrigen heilsamen Verordnungen hiesiger Lande, so wohl was die Lehre selbst, als den vorgeschriebenen modum loquendi und informandi, sonderlich die eingeführte Erklärung derer ordentlichen Biblischen Texte betrifft, in allen Stücken beharren, und alle eigenmächtige Enderung, bey höchster Ungnade, unterlassen. Wosern aber

III. auch jemand in Irrthümer verfallen, und dieselbe zu diffeminiren trachten solte, so ist Unsere gnädigste Meynung, daß zuorderst brüderlich mit Ihme gehandelt, und solches nicht so gleich mit Heftigkeit auf die Kanzel gebracht, sondern an gehörigen Orthen, zu unpartheyischer Untersuchung angezeigt, darauf Verordnung erwartet, und wohl bedacht werde, daß die Religion eine Hochheil. Sache sey, welche ohne fleischlichen Eyfer, mit ehrerbietiger Behutsamkeit tractiret / auch anders nicht, als aus wahrer Liebe zu Gott und den irrigen Neben-Christen vertheidiget werden müsse: Wodurch Wir aber dennoch den von Gott gebothenen Elenchum in behörlicher Masse auf keinerley Weise dem Ministerio untersaget, wohl aber dieses erinnert haben

() o ()

ben wollen, daß die dabey gebrauchende Expressio-
nes, vor Betretung der Kanzel, sein ordentlich
concipiret, und hernach im Eyser solcher Usus nicht
allzuweit überschritten werde. Wir wollen und
befehlen auch ernstlich

IV. daß von allen und jeden die behörige Sub-
ordination und der schuldige Respect gegen die Vor-
gesetzte auf keine Weise überschritten, sondern sich
der obliegenden Gebühr unaussetzlich gemäß erwie-
sen, und keine eigenmächtige Anmaßung dagegen
unternommen werden soll. Insonderheit sollen
hierdurch

V. das bisherige mutuelle invehiren von de-
nen Kanzeln, bevorab aber die verhassete, und off-
ters auf Ungrund beruhende Benennungen, nicht
weniger auch das ganz lieblose Declamiren wider
die Orthodoxos, bey Vermeidung empfindlicher
Straffe untersaget, und hingegen die Lehrer erinnert
seyn, sich dem Volcke zum Fürbilde guter Wercke,
vornehmlich aber der Liebe, Sanfftmuth und Ver-
träglichkeit darzustellen, auch alles im Angesicht
Gottes auf die Erbauung und gemeine Besserung
ihrer

() ()

ihrer Zuhörer zu richten, daneben die Ehrerbietung gegen die Evangelische Kirche / und Hochachtung derer Christ-Fürstl. Verordnungen jederman fleißig einzuschärffen / die gesunde Lehre ohne Bitterkeit vorzutragen / und bey allen Gelegenheiten zu erweitern, daß zwar der Glaube in der Rechtsfertigung, so ferne er das Verdienst Christi ergreiffet / ganz alleine gerecht mache / aber in der Erneuerung nothwendig Gehorsam würcken und von Tag zu Tag herrlichere Früchte bringen müsse. Und weil

VI. durch Herausgebung neuer Bücher und Tractaten schon öffters viel Unruhe gewürcket worden / so soll ein jeder welcher in Theologicis, Moralibus, Historicis etwas / in oder ausserhalb Landes / drucken lassen will / solches zu vor denen Collegiis, wohin es gehöret / communiciren. Wie Wir denn hieben

VII. denen Buchhändlern die Führung fanatischer, ärgerlicher und zu Irrthümern leitender Bücher / bey Confiscation dererselben / und anderer Ungnade / auf das nachdrücklichste untersagen. Ferner und

IX. Vol-

II. X. Wollen Wir die heimlichen Conventi-
cula, wegen ihres unausbleiblichen Mißbrauchs, um
so ernstlicher eingestellet wissen, je weniger die Kirche
dieser Lande gedrängt ist, oder an öffentlichen, recht-
gläubigen Lehrern Mangel hat: Doch wollen wir
hiedurch denen Haus-Vätern nicht verbothen, son-
dern dieselbe vielmehr ermahnet haben, Gottes
Wort mit ihren Hausgenossen, Kindern und Ge-
sinde fleißig zu betrachten, und den Privat Gottes-
dienst täglich zu verrichten, auch ihr Leben darnach
anzustellen, und Sorge zu tragen, daß Kinder und
Gesinde an guten Wercken allesammt reich werden
mögen. Nachdem auch

IX. die reine Lehre und ein unsträfflicher Chri-
sten-Wandel unzertrennlich verbunden seyn sollen,
so ermahnen Wir die Studiolos Theologiae hierdurch
ernstlich, sich nicht alleine vor allem sectirischen We-
sen fleißig zu hüten, die heilige Schrift, Libros
Symbolicos und orthodoxe Bücher begierig zu le-
sen, zumahl aber in denen Grund-Sprachen und der
Kirchen-Historia sich recht feste zu setzen, und die
in Unserer Residence zu ihren Besten angeordnete

B

Lectio.

Lectiones Theologicas unablässig zu frequentiren/
sondern auch ein Gott- und tugendhaften Leuthen
wohlgefälliges Leben zu führen, und sich überall ei-
ner herzlichsten, unheuchlerischen Frömmigkeit zu be-
fleißigen, gestalt Wir, bey vorfallenden Befördes-
rungen, Unserm Ober-Consistorio das Examen vitæ
eben so rigoureux, als das Examen Doctrinæ vorzu-
nehmen gnädigst anbefehlen. Endlich und

X. Lassen Wir mit denen sogenannten Adia-
phoris es nochmahls bey dem, was An. 1697. des-
halben allbereit gnädigst geordnet, bewenden.

Und wie nun alle obige Stücke gerecht, Gottes
Wort und dieser Lande Verfassungen, desgleichen
dem Instrumento Pacis gänzlich gemäß, nichts weni-
ger bey jetzigen, besorglichem Zustand der Evangeli-
schen Kirchen Eintracht sehr ersprießlich sind: Also
befehlen und ordnen Wir, aus Ober- Bischöflicher
und Landes Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt,
Unserm allhiefigem Ober-Consistorio, diese Unsere
wohlbedächtige Verordnung gehöriger Orthen zu
publiciren, auch darüber sträcklich zu halten; Und
wie Wir dieselbige auf Ihre tragende schwere Pflicht
und

Q) o (Q

und Verantwortung legen / also geben Wir Ihnen
auch vollkommene Gewalt wider die Contravenien-
ten/ wann sie sich also von der Gemeinschaft der Kir-
chen trennen/ und keine Christliche Weisung anneh-
men wollen/ nach Beobachtung derer Graduum und
Befinden/ auf vorhergehenden unterthänigsten Vor-
trag/ mit Geld-Straffen, Suspension, Remotion, und
endlicher Ausschaffung aus dem Lande/ ohne Nach-
sicht zu verfahren/ und auf solche Masse nur die ein-
zige Wahrheit zu bekennen und zu treiben gestatten.

An dem geschiehet Unser ernster Wille und Mey-
nung. Uhrkundlich **Seiner Hoch- Fürstl.**
Durchl. vorgedruckten Insigels. Datum Frie-
denstein/ den 20. Febr. 1715.

Friederich/ H. z. S.

